

Auskunftsanspruch bei Volljährigenunterhalt und potenzielle Anwaltshaftung

Verfasser: Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht

A. Einleitung

Diese Ausarbeitung befasst sich mit der rechtlichen Bewertung eines Sachverhalts, bei dem ein Vater (nachfolgend „Mandant“) durch seinen Rechtsanwalt die Mutter seines volljährigen Sohnes zur Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse auffordern ließ, um den Barunterhaltsanspruch des Sohnes zu beziffern. Im Kern wird untersucht, ob dieses Vorgehen rechtlich korrekt war, ob ein direkter Auskunftsanspruch des Vaters gegen die Mutter besteht und welche Konsequenzen sich aus einer möglicherweise fehlerhaften anwaltlichen Tätigkeit ergeben, insbesondere im Hinblick auf die entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 540,50 €.

Die zentralen Fragestellungen lauten:

1. Bestand ein direkter Auskunftsanspruch des Vaters gegen die Mutter des volljährigen Kindes auf Erteilung von Auskunft über deren Einkommensverhältnisse?
2. Stellt die anwaltliche Tätigkeit, die auf die Geltendmachung eines solchen Anspruchs abzielte, eine Pflichtverletzung aus dem Anwaltsvertrag dar?
3. Kann der Mandant die Begleichung der Honorarforderung verweigern oder mit einem Schadensersatzanspruch aufrechnen?

B. Rechtliche Prüfung des Auskunftsanspruchs

Die korrekte Ermittlung des Anspruchsgegners für das Auskunftsverlangen ist entscheidend für die Beurteilung der Erfolgsaussichten und der Rechtmäßigkeit der anwaltlichen Maßnahme.

I. Der Auskunftsanspruch im Unterhaltsrecht nach § 1605 BGB

Die primäre Norm für Auskunftsansprüche im Unterhaltsrecht ist § 1605 Abs. 1 S. 1 BGB. Dieser lautet:

„Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist.“ [1]

Diese Vorschrift begründet einen Auskunftsanspruch ausschließlich zwischen **Verwandten in gerader Linie**. Dies sind Personen, deren eine von der anderen abstammt (§ 1589 S. 1 BGB). Folglich bestehen solche Ansprüche zwischen dem Kind und seinen Eltern sowie zwischen den Eltern und ihren Kindern. Ein direktes Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Elternteilen besteht jedoch nicht. Sie sind miteinander verschwägert, aber nicht in gerader Linie verwandt.

Konsequenz: Ein direkter Auskunftsanspruch des Vaters gegen die Mutter (oder umgekehrt) kann **nicht** auf § 1605 BGB gestützt werden. Die Geltendmachung eines solchen Anspruchs unter Berufung auf diese Norm wäre von vornherein aussichtslos.

II. Der Auskunftsanspruch zwischen den Eltern aus § 242 BGB

Obwohl § 1605 BGB nicht anwendbar ist, hat die Rechtsprechung einen Auskunftsanspruch zwischen den barunterhaltspflichtigen Elternteilen eines volljährigen Kindes unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) hergeleitet. Mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes haften beide Elternteile anteilig für dessen Barunterhalt, entsprechend ihrer jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB). Aus dieser gemeinsamen Haftung und der damit verbundenen „besonderen Rechtsbeziehung“ als Eltern leitet der Bundesgerichtshof (BGH) einen wechselseitigen Auskunftsanspruch ab, der es einem Elternteil ermöglichen soll, den eigenen Haftungsanteil zu berechnen.

Der BGH führt hierzu aus, dass dieser Anspruch „als Folge der zwischen ihnen bestehenden besonderen Rechtsbeziehung als Eltern aus § 242 BGB“ hergeleitet wird [2]. Das OLG München hat dies in einer neueren Entscheidung bekräftigt:

„Zwar sind im Rahmen eines Unterhaltsrechtsverhältnisses auch Eltern untereinander zur Auskunft über ihr Einkommen und Vermögen verpflichtet, wenn die Auskunft zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Dieser Anspruch folgt jedoch nicht aus § 1605 BGB, da Eltern zwar mit ihren Kindern, nicht aber miteinander verwandt sind. Der Anspruch ergibt sich vielmehr aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB, als Folge der besonderen Rechtsbeziehung zwischen Eltern, die ihren gemeinsamen Kindern gleichrangig unterhaltsverpflichtet sind.“ [3]

III. Grenzen des Auskunftsanspruchs aus § 242 BGB

Dieser aus Treu und Glauben abgeleitete Anspruch ist jedoch kein Selbstzweck und besteht nicht voraussetzungslos. Er dient ausschließlich dazu, die Berechnung des Unterhaltsanspruchs und der jeweiligen Haftungsanteile zu ermöglichen. Die Rechtsprechung hat hierfür klare Grenzen definiert:

1. **Erforderlichkeit:** Die Auskunft muss zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen **erforderlich** sein. Besteht ein einfacherer und direkterer Weg, die Information zu erlangen, entfällt die Erforderlichkeit.
2. **Vorrangiger Anspruch des Kindes:** Der primäre Anspruchsinhaber ist das volljährige Kind selbst. Es hat gegenüber **beiden** Elternteilen einen direkten Auskunftsanspruch nach § 1605 BGB. Um seinen eigenen Unterhaltsanspruch schlüssig darzulegen und zu beziffern, muss das Kind die Einkünfte beider Elternteile vortragen. Es ist daher in erster Linie Sache des Kindes, die notwendigen Auskünfte von beiden Elternteilen einzuholen.
3. **Kein Anspruch bei alternativen Wegen:** Ein Elternteil ist nicht auf die direkte Auskunft des anderen angewiesen, wenn er die Information über das Kind erlangen kann. Das OLG Hamm hat entschieden, dass ein direkter Auskunftsanspruch eines Elternteils gegen den anderen zu verneinen ist, wenn der auskunftsbegehrende Elternteil bereits ein Verfahren gegen das Kind selbst führt. In diesem Verfahren muss das Kind die Einkünfte beider Eltern offenlegen, um seinen Anspruch zu begründen [4].

IV. Zwischenergebnis zur Rechtslage

Im vorliegenden Fall hätte der anwaltlich beratene Vater den **sichersten und rechtlich korrekten Weg** gehen und seinen Auskunftsanspruch an den **volljährigen Sohn** richten müssen. Der Sohn wäre dann verpflichtet gewesen, seinerseits die Auskunft von der Mutter einzuholen und dem Vater (oder dem Gericht) die Gesamteinkünfte beider Elternteile zur Berechnung der Haftungsanteile vorzulegen. Das direkte Vorgehen gegen die Mutter war rechtlich angreifbar und mit erheblichen prozessualen Risiken behaftet, da die Erforderlichkeit der direkten Auskunft schwer zu begründen ist.

C. Prüfung der Anwaltshaftung

Die fehlerhafte rechtliche Vorgehensweise des Anwalts könnte einen Schadensersatzanspruch des Mandanten begründen.

I. Pflichtverletzung aus dem Anwaltsvertrag

Zwischen dem Mandanten und seinem Anwalt besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB), der den Anwalt zu einer sorgfältigen und sachgerechten Beratung und Vertretung verpflichtet. Eine zentrale Pflicht des Anwalts ist es, den sichersten und rechtlich fundiertesten Weg zu wählen, um die Interessen des Mandanten zu verfolgen und ihn vor vermeidbaren Nachteilen zu bewahren [5].

Eine anwaltliche Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 BGB) liegt vor, wenn der Anwalt:

- eine falsche Anspruchsgrundlage wählt,
- den falschen Anspruchsgegner in Anspruch nimmt,
- ein aussichtsloses oder risikoreiches Vorgehen empfiehlt, ohne über die Risiken aufzuklären,
- dadurch unnötige Kosten verursacht.

Der BGH hat wiederholt klargestellt, dass ein Rechtsanwalt seinen Mandanten klar darauf hinweisen muss, wenn eine beabsichtigte Rechtsverfolgung praktisch aussichtslos ist [6]. Im vorliegenden Fall war die Geltendmachung eines direkten Auskunftsanspruchs gegen die Mutter – ohne den Umweg über das Kind – zumindest hochgradig risikobehaftet und rechtlich zweifelhaft. Der Anwalt hätte den Mandanten

darüber aufklären und ihm stattdessen den sicheren Weg über die Inanspruchnahme des Sohnes empfehlen müssen.

Indem der Anwalt stattdessen ein Forderungsschreiben an die Mutter richtete und damit Kosten auslöste, hat er eine **schuldhafte Pflichtverletzung** begangen.

II. Schaden und Kausalität

Durch die pflichtwidrige Handlung des Anwalts ist dem Mandanten ein **Schaden** in Höhe der für diese Tätigkeit angefallenen Anwaltskosten von **540,50 €** entstanden. Diese Kosten wären bei pflichtgemäßem Vorgehen – also der Inanspruchnahme des Sohnes – nicht in dieser Form angefallen, da das Vorgehen gegen die Mutter von vornherein nicht der korrekte Weg war. Die Aufwendungen waren somit nutzlos.

Die **Kausalität** zwischen Pflichtverletzung und Schaden ist ebenfalls gegeben. Hätte der Anwalt korrekt beraten, hätte der Mandant das aussichtslose Vorgehen gegen die Mutter nicht beauftragt, und die Kosten wären nicht entstanden.

D. Konsequenzen für die Honorarforderung

Aufgrund des bestehenden Schadensersatzanspruchs hat der Mandant mehrere Möglichkeiten, auf die Honorarforderung seines Anwalts zu reagieren.

I. Schadensersatzanspruch

Der Mandant hat gegen seinen Anwalt einen Schadensersatzanspruch in Höhe der nutzlos aufgewendeten Kosten, also 540,50 €, gemäß § 280 Abs. 1 BGB.

II. Aufrechnung mit der Honorarforderung

Der Mandant kann mit seinem Schadensersatzanspruch gegen die Honorarforderung des Anwalts die **Aufrechnung** erklären (§ 387 BGB). Die Aufrechnung ist eine gängige und anerkannte Verteidigungsmöglichkeit des Mandanten, wenn ihm durch eine Schlechtleistung des Anwalts ein Schaden entstanden ist [7].

Durch die Aufrechnung erlöschen die gegenseitigen Forderungen, soweit sie sich decken (§ 389 BGB). Da der Schadensersatzanspruch (540,50 €) der Höhe nach der

Honorarforderung (540,50 €) entspricht, würde die Honorarforderung durch eine wirksame Aufrechnung vollständig erlöschen.

E. Zusammenfassendes Ergebnis und Handlungsempfehlung

1. **Kein direkter Auskunftsanspruch aus § 1605 BGB:** Ein Auskunftsanspruch des Vaters gegen die Mutter des volljährigen Kindes besteht nicht aus § 1605 BGB, da die Eltern nicht in gerader Linie miteinander verwandt sind.
2. **Fraglicher Auskunftsanspruch aus § 242 BGB:** Ein solcher Anspruch kann zwar aus Treu und Glauben bestehen, ist aber subsidiär und an die Voraussetzung der Erforderlichkeit geknüpft. Da der Vater den direkten und vorrangigen Weg über die Auskunftspflicht des volljährigen Sohnes (§ 1605 BGB) hätte gehen müssen, war das Vorgehen gegen die Mutter rechtlich nicht der gebotene „sicherste Weg“.
3. **Anwaltliche Pflichtverletzung:** Die Beauftragung eines rechtlich zweifelhaften und riskanten Vorgehens, das zur Entstehung unnötiger Kosten führte, stellt eine anwaltliche Pflichtverletzung dar.
4. **Schadensersatz und Aufrechnung:** Dem Mandanten steht ein Schadensersatzanspruch in Höhe der nutzlos aufgewendeten Anwaltskosten (540,50 €) zu. Er kann mit diesem Anspruch gegen die Honorarforderung des Anwalts aufrechnen, wodurch diese erlischt.

Handlungsempfehlung: Es ist zu raten, seinen ehemaligen Rechtsanwalt schriftlich unter Darstellung der Rechtslage zur Rücknahme der Honorarforderung aufzufordern und hilfsweise die Aufrechnung mit dem Schadensersatzanspruch in gleicher Höhe zu erklären. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass das gewählte Vorgehen fehlerhaft war und die dadurch ausgelösten Kosten einen ersatzfähigen Schaden darstellen.

F. Referenzen

[1] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1605.

[2] BGH, Beschluss vom 17. April 2013 – XII ZB ³²⁹/12, NJW 2013, 1740.

[3] OLG München, Beschluss vom 25. Januar 2023 – 2 UF ⁸¹³/₂₂ e, NJW-Spezial 2023, 292.

[4] OLG Hamm, Beschluss vom 13. September 2012 – II-6 UF ⁴⁹/₁₂, FamRB 2013, 184.

[5] BGH, ständige Rechtsprechung, z.B. Urteil vom 19. September 2024 – IX ZR ¹³⁰/₂₃.

[6] BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR ¹⁶⁵/₁₉, NJW 2021, 3324.

[7] ZAP ¹⁵/₂₀₁₆, Gebührentipps für Rechtsanwälte / b) Aufrechnung mit Gegenforderung, Haufe.de.